

STATUTEN

A) NAME / SITZ / ZIELSETZUNG

- Art. 1 Name**
Unter der Bezeichnung „Interessengemeinschaft Ergotherapie in der Rehabilitation“ (IGER) besteht ein Verein im Sinne von ZGB Art.60.ff.
- Art. 2 Sitz**
Der Sitz der IGER befindet sich am Arbeitsort der Präsidentin.
- Art. 3 Zielsetzung**
- Die IGER ist ein Zusammenschluss von diplomierten Ergotherapeutinnen verschiedener Fachgebiete, die sich mit Fragen und der Weiterentwicklung der Rehabilitation auseinandersetzen.
 - Die IGER bringt ergotherapeutische Anliegen in die Gremien der SAR (Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation) ein.
- Sie verfolgt die Ziele:
- Wahrung und Vertretung der Interessen der Ergotherapeutinnen in der Rehabilitation
 - Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen und Organisationen der Rehabilitation
 - Förderung der Qualität der Rehabilitation zum Wohle der Patientinnen und unter dem Aspekt der gesundheitspolitischen Lage
 - Förderung von Fort- und Weiterbildung zu Themen der Ergotherapie in der Rehabilitation
 - Unterstützung von Projekten und Studien

B) MITGLIEDSCHAFT

- Art. 4 Mitglieder**
Mitglieder sind diplomierte Ergotherapeutinnen, die in der Rehabilitation tätig sind oder sich für die Belange der Rehabilitation einsetzen.
Es ist eine Einzel- oder Kollektivmitgliedschaft möglich.
Die Kollektivmitgliedschaft bezieht sich auf diplomierte Ergotherapeutinnen einer Institution.
Jedes Mitglied der IGER ist mit der Aufnahme automatisch auch Mitglied der SAR.
- Art. 4.1. Ehrenmitglieder**
Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht oder grosse Leistungen vollbracht haben.
Der Vorstand kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, jedoch ohne den Mitgliederbeitrag entrichten zu müssen.
Ehrenmitglieder werden als Einzelmitglieder geführt und können entsprechend auch an SAR Veranstaltungen teilnehmen. SAR-Veranstaltungen können zum SAR-Mitgliederpreis besucht werden.
- Art. 5 Aufnahme/Austritt**
Freiwilliger Austritt durch eine schriftliche Kündigung auf das Ende eines Kalenderjahres bis zum 30. November schriftlich.
Bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtung erfolgt ein Ausschluss auf das nächste Kalenderjahr.
Im Weiteren kann der Vorstand, aufgrund schwerwiegenden Gründen, ein Mitglied ausschliessen, hierfür benötigt es eine absolute Mehrheit vom Vorstand.



Art. 6

Rechte/Pflichten

Das Mitglied

- beteiligt sich aktiv am Zweck des Vereins
- verfügt an der Generalversammlung über Stimm- und Wahlrecht
- jedes Kollektivmitglied kann maximal 2 diplomierte Ergotherapeutinnen als Vertretung an die Generalversammlung delegieren
- die Mitglieder der IGER haben die gleichen Vergünstigungen bei Veranstaltungen der SAR wie die SAR-Einzelmitglieder

Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

C) MITTEL

Art. 7

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen, festgelegt durch Generalversammlung
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Zuweisungen anderer Gremien zur Unterstützung definierter Aufgaben
- Spenden

Für die Verbindlichkeiten der IGER haftet nur deren Vermögen.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

D) VERPFLICHTUNGEN DER IGER GEGENÜBER DER SAR

Art. 8

Die IGER verpflichtet sich, gemäss SAR-Statuten und mitgeltendem Organisationsreglement den dort festgelegten Jahresbeitrag zu leisten.

Die finanziellen Mittel dafür werden aus den Mitteln der IGER bereitgestellt.

E) ORGANISATION

Art. 9

Organe

Die Organe der IGER sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisorinnen

Art. 10

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie hat folgende Befugnisse:

- Entgegennahme des Jahres- und Kassaberichts und des Berichtes der Rechnungsrevisorinnen, Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Anträge der Rechnungsrevisorinnen
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Entgegennahme der Berichte von Arbeitsgruppen
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderung und Ergänzung der Statuten
- Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisorinnen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands sowie sämtliche dem Vorstand vorgeschlagenen Geschäfte.

Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im ersten Semester statt. Sie wird von der Präsidentin einberufen. Die Einladung mit Traktandenliste wird spätestens einen Monat im Voraus geschickt.

Der Vorstand kann von sich aus, oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, eine **ausserordentliche Generalversammlung** einberufen; diese muss innert zwei Monaten stattfinden.

Stimmrecht

Jede anwesende Person verfügt über eine Stimme sofern sie nach Art.6 stimmberechtigt ist.

Beschlüsse

Beschlüsse werden durch einfaches Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin den Stichentscheid.

Ausschlüsse von Mitgliedern, Ergänzungen oder Änderungen der Statuten, Auflösung des Vereins erfolgen durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wahlen

Wahlen erfolgen mit dem absoluten Mehr der Anwesenden und vertretenen Mitglieder. In einem allenfalls notwendigen 2. Wahlgang genügt das einfache Mehr.

Art. 11

Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens 5 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind
- die Einberufung von Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen und Projekten
- die Delegation von Sachgeschäften an Fachpersonen
- finanzielle Entschädigungen im Rahmen des Budgets
- die Repräsentation der IG ER gegen aussen

Art. 12

Präsidentin

Die Präsidentin vertritt die IG ER nach aussen. Sie leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung. Sie kann einzelne Aufgaben an andere Vereinsmitglieder delegieren.

Art. 13

Revisorinnen

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen mit einer Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Bilanz und die Jahresrechnung, erstatten der Generalversammlung Bericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

F) STATUTENÄNDERUNGEN / ERGÄNZUNGEN UND AUFLÖSUNG

Art. 14

Änderungen / Ergänzungen

Für Änderungen / Ergänzungen der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 15

Auflösung

Die Generalversammlung beschliesst mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung.



Art. 16 Liquidation

Die Generalversammlung, die die Auflösung beschlossen hat, bestimmt mit einfachem Mehr das Verfahren der Liquidation und die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 17 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 8.3.2018 genehmigt worden und ersetzen die Statuten vom 4.2.2011.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des ZGB Art. 60 ff.

Interessengemeinschaft Ergotherapie in der Rehabilitation

Katrin Hitzegrad, Präsidentin

Die Statuten sind in der weiblichen Form verfasst und gelten sinngemäss auch in der männlichen Form.